

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 48 (1961)
Heft: 19

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sondern so: «(schweiz. für: gegen jmdn. Strafanzeige erstatten)».

Vorhalt steht schweiz. nicht mehr *für*, sondern *neben* Vorhaltung. Bei *wäg* wurde eingefügt: «(schweiz. *gehoben*;) die Wägsten und Besten».

Wähe ist nicht mehr bloß eine Art Kuchen, sondern: «(aleman. mdal. für: Art Flachkuchen)».

Zu *währschaft* kommt neben «dauerhaft, echt» an erster Stelle neu: «Gewähr bietend». Bei *Währschaft* ist die Erklärung «Bürgschaft, Gewähr» abgeändert: «(veralt., aber noch schweiz. für: Gewähr, Mängelhaftung)».

Der *Waisenvogt* wird erläutert als «(schweiz. für: Vorsteher des Waisenamtes)».

Anstelle der Mehrzahl *Waldstätte* erscheint nun die Einzahl: «*Waldstatt*, einer der drei Urkantone [Uri, Schwyz, Unterwalden], auch Luzern) *w*; -, -stätte (meist Mehrz.)».

Die «südwestd. u. schweiz. Koseform» *Wälti* ist weggelassen worden.

Bei *welsch* steht neu: «schweiz. meist swv welschschweizerisch».

Die *Werre* (Maulwurfsgrille; Gerstenkorn) ist nicht mehr als «ober- u. westmitteld.» bezeichnet, sondern als: «südd., westmitteld., östr. u. schweiz. mdal.».

Bei *Wiederholungskurs* steht neu die gebräuchliche Abkürzung *WK*.

Bein *wind* und *weh* ist die Angabe «oberd.» gestrichen, so daß der Ausdruck nur noch als «schweiz.» gilt.

Winde «(schweiz. auch für Dachraum)» ist gestrichen worden, weil man sonst ein halbes Dutzend weiterer Mundartbezeichnungen für den Dachraum auch aufnehmen müßte.

wirten ist als «mdal.» kenntlich gemacht.

Ebenso der *Zapfenzieher*.

Das *Zeltlein* für Bonbon ist aufgegeben worden.

Bei *ZGB* ist der Punkt verschwunden.

Ziger bleibt als «schweiz. Nebenform von: Zieger».

Zistag («aleman. für: Dienstag») wird nicht mehr aufgeführt.

Znüni ist nicht mehr ausschließlich schweizerisch, sondern «bes. schweiz.».

Die Mehrzahlangabe «schweiz. *Zubehörden*» ist abgeschwächt zu: «meist -».

*Zügel*n wird als «mdal.» erklärt, ebenso *Zügle*te.

Bei *Zvieri* steht nun: «bes. schweiz.».

Bei *Zwehle* («Tisch-, Handtuch») ist der Zusatz «schweiz.» gestrichen worden. Es gilt nur noch für «westmitteld.».

zuirb(e)lig («schweiz. für: schwindelig») ist gestrichen worden

Verein katholischer Lehrerinnen der Schweiz

Lehrerin

Mitteilung an alle Lehrerinnen!

Die *Menzinger-Ferienwoche* findet nicht, wie im Weihnachtsbrief gemeldet, vom 1. bis 7. April, sondern vom 8. bis 14. April statt. So wird es einem größeren Kreise möglich sein, mitzumachen.

Liebe Kolleginnen, wir hoffen sehr auf Ihr Interesse und Ihre Teilnahme. Sie erhalten das Programm rechtzeitig.

Verleihstelle der Dias-Serie von Ehrw. Sr. Fabiola Müller, Menzingen: Fräulein Armella Schmid, Lehrerin, Wohlen AG. Leihfrist drei Wochen, auf Wunsch länger. *Der Zentralvorstand*

Sie fragen – Wir antworten

Umschau

Unter dieser Rubrik sollen künftig Fragen aus unserem Leserkreis beantwortet werden. Ein Mitarbeiterstab von Fachleuten freut sich darauf, Ihre Fragen, sofern sie von allgemeinem Interesse und dem Bereich von Bildung und Erziehung entnommen sind, zu beantworten. Wir bitten Sie

dringend, Ihre Probleme möglichst knapp zu formulieren und mit einem Stichwort zu versehen. Vorläufig soll diese Rubrik alle vier Wochen erscheinen. Wer macht den Anfang?

Die Schriftleitung

Zwang zur Koedukation?

Trotz schwerster Bedenken und gegen den Willen der oppositionellen CDU-Fraktion wurde im hessischen Landtag ein neues Schulgesetz ratifiziert, das unter anderem folgenden Paragraphen enthält: «Eine gemeinsame Erziehung der Geschlechter ist anzustreben.» Dazu nahm die ‚Schul-Korrespondenz‘ in folgender Weise Stellung:

Bei der Behandlung der Gesetzesvorlage ist von Mitgliedern der SPD-Fraktion zur Frage der Koedukation immer wieder von einem anerkannten pädagogischen Grundsatz gesprochen worden. Dies läßt vermuten, daß die gemeinsame Erziehung der Geschlechter schlechthin und unter allen Umständen durchgeführt werden soll. Es handelt sich also nicht darum, festzulegen, daß die gemeinsame Unterrichtung der Geschlechter zulässig ist, sondern daß sie als die einzige Erziehungsart in der Schule Geltung bekommen soll. Daß es sich dabei keineswegs um einen allgemein anerkannten Grundsatz der Pädagogik handelt, soll hier nicht weiter erörtert werden. Es ist aber zu fragen, ob vom rechtlichen Standpunkt aus die gemeinsame Erziehung der Geschlechter zwangsweise durchgesetzt werden kann, also gegen den Willen der Erziehungsberechtigten. Daß eine solche Regelung beabsichtigt ist, ergibt sich aus den bekanntgewordenen Erwägungen einzelner Schulaufsichtsbehörden, die auf Grund der neuen Bestimmungen in den größeren Schulen, in denen wegen der Zahl der Schüler Jungen und Mädchen getrennt unterrichtet werden konnten und auch wurden, nur gemeinsame Klassen für Mädchen und Jungen einrichten wollen. Dazu kommt weiter, daß es beabsichtigt sein könnte, überhaupt nur Schulen zuzulassen oder fortbestehen zu lassen, die sowohl von Mädchen als auch von Jungen besucht werden.

Wenn die Bestimmung diesen Sinn hat oder in diesem Sinn durchgeführt wird, dann muß die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift angezweifelt werden. In Art. 56 Abs. 6 der Hessischen Verfassung heißt es nämlich, daß die Erziehungsberechtigten das Recht haben, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen. Das bedeutet, daß eine Maßnahme, wie die gemeinsame Er-

ziehung der Geschlechter, nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden darf. Daraus folgt weiter, daß in den Schulen die Möglichkeit der getrennten Erziehung der Geschlechter aufrechterhalten bleiben muß, auch in der Form, daß besondere Schulen für Mädchen oder Knaben aufrechterhalten sind. Schließlich aber kann ein Zwang zum Besuch einer bestimmten

Schule oder einer bestimmten Schulart nur im Rahmen der Schulpflicht ausgeübt werden. Denn nur insoweit kann überhaupt das Elternrecht während der Schulzeit eingeschränkt werden. Da der Staat anerkanntermaßen kein Bildungsmonopol besitzt, müssen die öffentlichen Schulen den Wünschen der Erziehungsberechtigten durch entsprechende Auswahl der Schulen Rechnung tragen.

Katholischer Lehrerverein der Schweiz

Reisekarte: Wanderferien Provence und Camargue

Der KLVS und der VKLS organisieren gemeinsam im Verlaufe der Frühlingserferien eine interessante und originelle Ferienreise durch die Provence und die Camargue. Die Reise führt per Autocar und zu Fuß kreuz und quer durch die schönsten Gebiete Südfrankreichs. Reiseleiter: Herr Anton Amrein, Ober-

lehrer, Horw LU. Abfahrt: Ostermontag, 23. April 1962. Rückkehr: 1. Mai 1962. Die Wanderungen können in guten Halbschuhen ausgeführt werden. An einzelnen Tagen werden jedoch hohe Schuhe unbedingt erforderlich sein. Marschdauer ein bis vier Stunden je halber Tag, jedoch maximal fünf Stunden pro Tag.

Verlangen Sie das ausführliche, illustrierte Programm beim *Katholischen Lehrerverein der Schweiz*, Abt. Reisen, Aesch am See LU, Tel. (041) 88 65 59.

Aus Kantonen und Sektionen

URI. (Korr.) Dem Amtsschimmel rühmt man nach, daß er immer bedächtige, langsame Schritte mache. Am Jahresende haben zwar die Urnerlehrer das Gegenteil zur freudigen Kenntnis nehmen dürfen. Schon längere Zeit lag die Besoldungsvorlage der Lehrerschaft bereit. Der hohe Erziehungsrat beriet ihn durch, schickte ihn weiter an die kantonale Oberinstanz. Weil aber andere Beamtengruppen mit ihrem neuen Lohnregulativ noch im Rückstand waren, konnte der Landrat die Beratung des

fälligen Besoldungsgesetzes im Jahre 1961 noch nicht in Beratung ziehen. Um die Härte des Teuerungsanstiegs und der Gehaltsanpassung an das schweizerische Mittel zu mildern, beschloß der Landrat eine Übergangslösung. Den Gemeinden wurde das Recht eingeräumt, den Schulbediensteten eine Gehaltsaufbesserung zu gewähren in der Höhe von 5 bis 8 Prozent des gesamten Jahresgehaltes, woran der Kanton die Kosten bis zu 4 Prozent übernimmt. Im Jahre 1962 soll dann die Besoldungsvorlage durch-